

2 Die Bauweise, die ü sowie die Stellung Bauordnungsrecht a überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB) einschl. vom abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 (1) Nr.

vorhandene Bebauung

Bezeichnung der Flur

201

Flurstücksnur

2.1

- 2.2 Garagen, Stellplätze und Carports sowie Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig (§ 12 und § 14 BauNVO).
- Die überbaubaren I Module einer Photo Flächen des Gewerbegebietes mit Index 2 dürfen zu 100 % für voltaikanlage genutzt werden
- $\omega$ Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen technischen Vorkehrungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) r Vermeidung n und sonst sonstigen

Die in folgender Tat dürfen in den nach sbelle § 1 / angegebenen Emissionskontingente L<sub>EK</sub> nach DIN 45691 Abs. 4 BauNVO gegliederten Gebieten nicht überschritten

Tabelle: Max. zuläs sige Emissionskontingente

		-		
$GE_2$	$GE_1$	14.	N.	Teilflächen
60	63	dB(A)	Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)	max. zul. Emiss
45	48	dB(A)	Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr)	max. zul. Emissionskontingente L <sub>EK</sub>

Die Prüfung der Eir haltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, Stand

Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Anbaufreie Straße

- 4.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind in den Gewerbegebieten mit den Indices 1 und 2 zu mindestens 30 % gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Diese Flächen sollen eine mindestens 25-prozentige Baum- und Strauchbepflanzung einschließen, wobei ein Baum 10 m² entspricht und ein Strauch 1 m².
- 4.2 Die vorhandenen Obstbäume sind zu erhalten. Falls durch die Erhaltung dieser Bäume ein zulässiges Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn auf dem jeweiligen Grundstück eine entsprechende Ersatzpflanzung erfolgt. Gehölzpflanzungen auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind anzurechnen. Als Ersatzpflanzung dürfen auch halb- bzw. niederstämmige Obstbäume als Ersatzpflanzung gewählt

Wiese

Gehölzbestand

Streuobstwiese

- 4.3 Eine wasserundurch nicht zulässig. nlässige Befestigung der Stellplätze ist in den Gewerbegebieten
- 4.4 Auf Parkplätzen ist pflanzen. je 5 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum, Hochstamm,
- 5 Gestaltungssatzung nach § 81 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB
- 5.1 Im Mischgebiet sind für Wohngebäude nur anthrazitfarbene oder sch Dächer zulässig.
  Im Mischgebiet mit Index 1 sind die Dachneigungen der Hauptgebäude 30° und 45° zu wählen.
  Im Mischgebiet mit Index 2 sind die Dachneigungen für Wohngebäude zw und 45° zu wählen. In diesem Gebiet dürfen Dächer von gewerblich Gebäuden mit einer geringeren Dachneigung ausgeführt werden. In beiden Mischgebieten dürfen Nebenanlagen, z.B: Garagen und Hütten geringeren Dachneigung ausgeführt werden. Index 2 sind die Dachneigungen für Wohngebäude zwischen 30 n. In diesem Gebiet dürfen Dächer von gewerblich genutzten geringeren Dachneigung ausgeführt werden. wieten dürfen Nebenanlagen, z.B: Garagen und Hütten, mit einer Index 1 sind die Dachneigungen der Hauptgebäude schiefergraue
- 5.2 Für die Fassadengestaltung Oberflächenmaterial zulässig. sind weder grelle Farbtöne
- 5.3 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig
- 5.4 Untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig.
- 6 Nachrichtliche Über nahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- 6.1 Für Gebäude mit vorgesehen werden einer Brüstungshöhe über , s. § 13 HBO. ω 3 muss ein Ņ Rettungsweg
- 6.2 anzuzeigen. Wenn bei Erdarbeiten hessenArchäologie, Niesbaden, oder der Unteren so ist dies unverzüglich Denkmalschutzbehörde
- Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von 2 Bergwerksfeldern (eines angezeigt, eines erloschen), in denen Bergbau betrieben bzw. bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt wurden.

  Bei Baumaßnahmen ist daher auf Spuren ehemaligen Bergbaues zu achten; gegebenen Falles sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

6.3

## Planverfahren:

4 Satz 1 BauNVO

Beteiligung der Behörden (2) Nr. BauGB und Abstimmung Ħ,

Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13a (2) Nr.

BauGB mit Schreiben vom 07.12.2015 beteiligt.

Die Planung wurde mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB abgestimmt. Die Verfahren wurden glei n Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB abgestimmt. chzeitig mit der öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Öffentliche Auslegung gem § 3 (2) BauGB:

Der Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und § 3 (2) BauGB vom 14.12.2015 bis einschl. 22.01.2016 öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 04.12.2015.

2. öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB:
Der Bebauungsplan wurde nach der 1. öffentlichen Auslegung geändert.
Die Bauleitplanung wurde daher ein 2. Mal öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 29.03.2016 bis einschl. 29.04.2016 erneut öffentlich ausgelegen.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 18.03.2016.
Die gleichzeitig durchgeführte Beteiligung der von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4a (3) BauGB mit Schreiben vom 14.03.2016 vorgenommen.

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB:

Die Gemeindevertretung hat am 06.09.2016 den Bebauungsplan mit der Begründung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Die Festsetzungen nach § 81 HBO Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB wurden als Orts- und Gestaltungssatzung beschlossen.

Ausfertigungsvermerk und Bestätigung des Planverfahrens:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

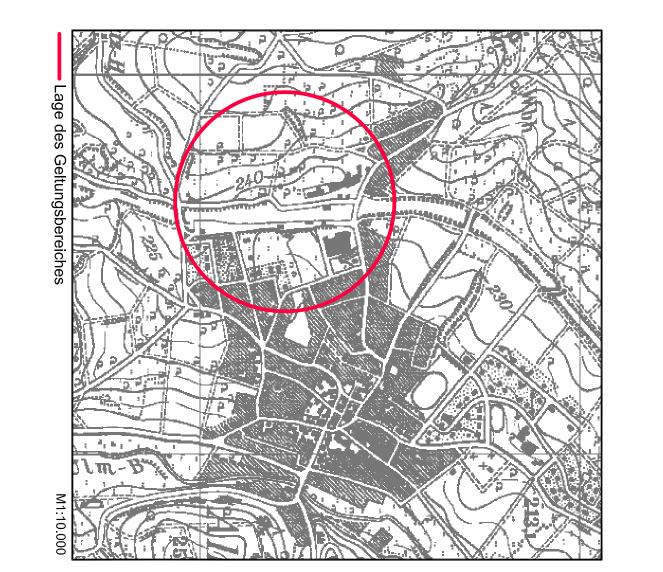
(Bürgermeister)

ortsüblich bekannt

Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB:
Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB

Damit ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtskräftig geworden. Greifenstein

(Bürgermeister)



## Gemeinde Greifenstein

Satzur "Vor der Lenzwies Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes or der Lenzwies / Auf der Hühnerheck'', Ortsteil Allen Ortsteil Allendorf

			•
)g			
et:	I. Zillinger	Maßstab:	Stand:
net:	Gawelek	1:1 000	Zeichnungsnumm
		-	

06.09.2016

Ingenieurbüro Zillinger 95212-0, Fax (0641) 95212-34, inf Ersatz für